

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250058 vom 11. Juni 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG250058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG250058)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250058 du 11 juin 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG250058 del 11 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Nach Art. 122 Abs. 1 StPO kann eine geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen, wobei diese nach Art. 123 Abs. 1 StPO zu beziffern und kurz zu begründen sind. Die Bezifferung und Begründung hat innert der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet u.a. dann über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Hat die Privatklägerschaft die Zivilklage indes nicht ausreichend begründet, substantiiert und/oder beziffert, ist diese – auch bei Schuldspruch – auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

#### **E. 1.2**

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Für das Bestehen eines Genugtuungsanspruches wird in erster Linie vorausgesetzt, dass der Verletzte als Folge der widerrechtlichen Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit schwere physische, psychische oder seelische Leiden ertragen musste und sich die Wiedergutmachung dieser seelischen Unbill aufgrund der objektiven Schwere der Verletzung rechtfertigt. 2. Privatkläger 1 (C.\_\_\_\_; Dossier 4)

#### **E. 1.3**

Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HEIMGARTNER, OFK-StGB, N 6 zu Art. 47).

#### **E. 1.4**

Was die Tatkomponente betrifft, so sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Tatmittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die

Intensität des deliktischen Willens bedeutsam

- 41 - (HEIMGARTNER, OFK-StGB, N 7 ff. zu Art. 47). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth, StGB PK, N 21 zu Art. 47 mit weiteren Hinweisen). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf.

### **E. 1.5**

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, insbesondere allfällige Vorstrafen und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen sowie dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (HEIMGARTNER, OFK-StGB, N 14 zu Art. 47, mit weiteren Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen, letztere Reduktion allerdings nur bei Vorliegen eines ausgesprochen vorbildlichen Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an aus eigenem Antrieb zählt. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu senken (BGE 118 IV 349; BGE 121 IV 205).

### **E. 1.6**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB, namentlich der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips, sowie die Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (siehe z.B. BGE 144 IV 313 E. 1; BGE 142 IV 365 E. 2.4.3; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGer 6B\_676/2022 E. 2.2; je mit Hinweisen). Darauf kann vorab verwiesen werden. 2. Strafraumen / Strafart

### **E. 1.7**

In Dossier 5 wird dem Beschuldigten 2 vorgeworfen, sich am 11. Februar 2024 an der P.\_\_\_\_-strasse 1 in Q.\_\_\_\_ aufgehalten zu haben, obschon der Migrationsdienst des Kantons Bern gegen ihn am 16. Oktober 2022 eine zweijährige Ausgrenzung für die Gebiete des Kantons Bern verfügt hatte (angeklagt als Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinnes des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, nachfolgend AIG). Weiter soll sich der Beschuldigte 2 seit dem 14. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt seiner Verhaftung am 30. März 2024 nach Abschreibung seines Asylgesuchs infolge Untertauchens und Wegweisung und somit rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten haben (angeklagt als rechtswidriger Aufenthalt im Sinne des AIG).

### **E. 1.8**

In Dossier 11 wird dem Beschuldigten 2 vorgeworfen, zwischen dem 9. Februar 2024 und dem 10. Februar 2024 sowie zwischen dem 23. Februar 2024 und dem 24. Februar 2024 an nicht näher bekannten Orten in der Schweiz jeweils eine

- 12 - kleine Zigarette mit Haschisch geraucht zu haben (angeklagt als mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes). 2. Standpunkt des Beschuldigten 2 / zu erstellender Sachverhalt

### **E. 2**

Zuständigkeit Die durch mehrere Staatsanwaltschaften eingeleiteten Verfahren gegen den Beschuldigten 2 wurden von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Übernahme- bzw. Abtretungsverfügungen (act. 1/12/1-19) übernommen (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist gegeben.

### **E. 2.1**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. März 2025 vom Beschuldigten 2 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von CHF 330.– ist zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

### **E. 2.2**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. April 2024 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 90197992 lagernde Apple iPhone (Asservat-Nr. A019'757'621) ist dem Beschuldigten 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung zu überlassen.

### **E. 2.3**

Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K241205- 016 / 89419794 lagernden DNA-Spuren sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschuldigte 2 kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die den Beschuldigten 2 betreffenden Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sind, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2, dem Beschuldigten 2 aufzuerlegen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. In Berücksichtigung des Aufwandes für das gerichtliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr auf CHF 5'500.– festzusetzen, wobei die Gerichtskasse auch über die weiteren Kosten Rechnung stellt.

- 59 - Es wird erkannt: 1. ... 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB, teilweise in ■ Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 StGB, des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und ■ Ziff. 3 lit. a StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, ■ des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, ■ der Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinne von Art. 119 ■ Abs. 1 AIG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne ■ von Art. 19a BetmG. 3. Vom Vorwurf des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB betreffend Dossier 9 werden die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sowie B.\_\_\_\_\_ freigesprochen. 4. ... 5. a) Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 41 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 438 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 200.–. b) Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. c) Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen. 6. a) Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 14. Januar 2024 betreffend den Beschuldigten

- 60 - B.\_\_\_\_\_ ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.– wird widerrufen. b) Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Januar 2024 betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ausgefallten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 30.– wird widerrufen. 7. ... 8. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 8 Jahren aus

dem Gebiet der Schweiz verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informati- onssystem (SIS) angeordnet. 9. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 1 (C.\_\_\_\_\_) den Betrag in der Höhe von CHF 540.– als Scha- denersatz zu bezahlen.

## **E. 2.4**

### **Raub**

#### **E. 2.4.1**

Den Tatbestand des Raubes erfüllt in objektiver Hinsicht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Der objektive Tatbestand ist da- durch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem zu diesem Zweck eine Nötigungshandlung begangen wurde, welche die Duldung dieses Dieb- stahls bezweckt. Die Nötigungshandlung muss sich gegen eine Person richten, die in Bezug auf die zu stehlende Sache eine Schutzposition einnimmt (BSK StGB- NIGGLI/RIEDO Art. 140 N 16 und N 28).

#### **E. 2.4.2**

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, der sich insbesondere auf die Ausübung der Nötigungshandlung gegenüber dem Opfer zum Zwecke der Begehung eines Diebstahls beziehen muss sowie auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls selbst. Zusätzlich müssen auch Aneignungsabsicht sowie die Absicht

- 29 - unrechtmässiger Bereicherung bestehen (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO Art. 140 N 44 f.).

#### **E. 2.4.3**

Vorliegend entwendeten der Beschuldigte 2 und sein Mittäter durch die An- wendung von Gewalt – nämlich durch das Schlagen und Treten gegen den Körper des Geschädigten L.\_\_\_\_\_ – dessen Mobiltelefon sowie dessen Portemonnaie. Sie haben damit zum Zwecke des Diebstahls eine Nötigungshandlung im Sinne des Gesetzes begangen, womit der objektive Tatbestand des Raubes ohne Zweifel er- füllt ist. Dabei fingen der Beschuldigte 2 sowie sein Mittäter an, den Geschädig- ten L.\_\_\_\_\_ zu schlagen und zu treten, als dieser sein Portemonnaie zurück holen wollte. Sie handelten dabei in der Absicht, sich die entwendeten Gegenstände in ihr eigenes Vermögen einzuverleiben. Die unrechtmässige Aneignungsabsicht so- wie die übrigen Voraussetzungen des subjektiven Tatbestands des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind ohne Weiteres gegeben; der Beschul- digte 2 sowie sein Mittäter handelten direktvorsätzlich.

## **E. 2.5**

### **Qualifizierter Raub**

#### **E. 2.5.1**

Hinsichtlich des qualifizierten Tatbestands nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB ist nach der Rechtsprechung die vorausgesetzte besondere Gefährlichkeit mit Blick auf die darin enthaltene Mindeststrafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Dies ergibt sich daraus, dass bereits der Grund- tatbestand des Raubes einen Angriff auf das Opfer und damit begriffsnotwendig dessen mehr oder weniger grosse Gefährdung voraussetzt. Die in Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB genannte besondere

Gefährlichkeit ist nur zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund der gesamten Tatumstände. Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich mit der professionellen Vorbereitung der Tat, dem Überwinden moralischer und technischer Hindernisse sowie der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung begründen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt zur Erfüllung der besonderen Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB, dass der Täter eine konkrete Gefahr von Leib und Leben für das Opfer schafft, auch wenn es dadurch keine Verletzungen davonträgt. Im Rahmen der Qualifikation der beson-

- 30 - deren Gefährlichkeit berücksichtigt die Rechtsprechung auch das Zusammenwirken mehrerer Täter sowie einen allfälligen Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln und die sich daraus ergebende Möglichkeit unkontrollierter Handlungen (BGer 6B\_1397/2019 E. 2.2 m.w.H.; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 76).

### **E. 2.5.2**

Zwar ist vorliegend festzuhalten, dass diese Qualifikation in der Praxis oftmals im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen bejaht wird (vgl. BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 78 ff.). Allerdings ist im Lichte der obigen Ausführungen die Gefährlichkeit der verwendeten Hilfsmittel alleine nicht ausschlaggebend. Das Bundesgericht bejahte in einem ähnlich gelagerten Fall die besondere Gefährlichkeit, als zwei Täter das unter Alkoholeinfluss stehende Opfer mit mehreren Schlägen und Tritten gegen das Gesicht bzw. den Kopf brutal zugerichtet hatten, ohne dass dieses schwere Körperverletzungen davongetragen hat, um das Portemonnaie zu erhalten. Es erwog, dass sich die erforderliche besondere Gefährlichkeit bereits aus der Intensität der gegenüber dem Opfer angewandten Gewalt ergeben kann, wenn namentlich die Schwelle zur schweren Körperverletzung oder grausamen Behandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB knapp nicht erreicht wird (BGer 6B\_658/2013 E. 2.2.2).

### **E. 2.5.3**

Die Würdigung des vorliegenden Falles führt zum selben Ergebnis. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 und N.\_\_\_\_\_ in einem gefährlichen Kollektiv handelten. Der Beschuldigte 2 und N.\_\_\_\_\_ verfolgten den Geschädigten L.\_\_\_\_\_, welcher zu nächtlicher Stunde alleine unterwegs war, bis an einen Ort, an dem ein Raubüberfall passend erschien. Dies ist hinterhältig, besonders einschüchternd und zeugt von enormer krimineller Energie. Sie handelten als professionell eingespieltes Team, das zufällig den Geschädigten L.\_\_\_\_\_ als geeignetes Opfer aussuchte. Dabei gingen sie brutal und unnachgiebig vor. Auch als der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ wehrlos am Boden lag und sich nur noch mit den Händen über dem Kopf zu schützen versuchte, hörten der Beschuldigte 2 und N.\_\_\_\_\_ nicht auf, den Geschädigten L.\_\_\_\_\_ weiter zu treten und zu schlagen. Dabei wurde der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ unter anderem auch am Kopf und im Gesicht getroffen. Sodann erlitt er durch den wuchtigen Tritt ins Knie eine Knieverletzung (Kreuzbandanriss), welche noch lange nach dem Vorfall zu spüren war, und eine Schulterprellung. Sie

- 31 - haben ihm erhebliche Schmerzen zugefügt (Schädelhirntrauma und multiple Gesichtsschädelkontusionen, Kontusionen an Schultern und Rücken).

### **E. 2.5.4**

Durch das Vorgehen des Beschuldigten 2 und von N.\_\_\_\_\_ war der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ ohne Zweifel einer konkreten erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Aufgrund der gesamten Tatumstände ist somit in objektiver Hinsicht deutlich von einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB auszugehen.

#### **E. 2.5.5**

Es kann sodann nichts anderes angenommen werden, als dass der Beschuldigte 2 sowie N.\_\_\_\_\_ um die Gefährlichkeit ihres Handelns wussten und dies auch zumindest in Kaufnahmen. Insbesondere ist allgemein bekannt, dass Tritte und Schläge gegen den Kopf schwere Körperverletzungen bis hin zum Tod zur Folge haben können und somit eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellen. Der Tatbestand des qualifizierten Raubes ist somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

#### **E. 2.6**

Fazit Mangels ersichtlicher Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ist der Beschuldigte 2 des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 StGB schuldig zu sprechen. 3. Dossier 6

#### **E. 3**

Strafanträge

#### **E. 3.1**

Der Privatkläger 2 beantragte Schadenersatz in der Höhe von CHF 100.– sowie Genugtuung in der Höhe von CHF 850.– (D7/7), wobei er es unterlassen hat, seine Forderungen zu begründen. Allerdings wurde dem Privatkläger 2 gemäss erstelltem Sachverhalt Bargeld in der Höhe von CHF 120.– aus dem Portemonnaie gestohlen.

#### **E. 3.2**

Entsprechend ist der Beschuldigte 2 in solidarischer Haftung mit A.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger 2 Schadenersatz in der Höhe von CHF 100.– zu bezahlen. Demgegenüber ist die Genugtuungsforderung mangels Begründung in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Privatkläger 4 (E.\_\_\_\_\_; Dossier 6)

#### **E. 3.2.2**

In Dossier 6 entwendeten der Beschuldigte 2 und A.\_\_\_\_\_ durch die Anwendung von Gewalt gegen den Privatkläger 4 dessen Armbanduhr sowie dessen Mobiltelefon. Sie handelten dabei in der Absicht, sich die entwendeten Gegenstände in ihr eigenes Vermögen einzuverleiben und damit in unrechtmässiger Aneignungsabsicht sowie direktvorsätzlich. Der Raubtatbestand ist zweifelsfrei erfüllt, wobei die Tat nahe an der Erfüllung der Qualifikation (wie bei Dossier 1) anzusiedeln ist.

#### **E. 3.3**

Der Beschuldigte 2 ist in Algerien geboren und aufgewachsen, bis er im Alter von 17 Jahren in die Schweiz einreiste. Er verbrachte seine prägenden Lebensjahre somit nicht in der Schweiz, sondern in Algerien, weshalb der besonders strenge Massstab von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht anzuwenden ist. Der Beschuldigte 2 spricht Arabisch und dürfte mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten von Algerien bestens vertraut sein. Seine Mutter lebt nach wie vor dort. Sodann hielt sich der Beschuldigte 2 nur für eine relativ kurze Dauer

in der Schweiz auf, wobei er kurz nach seiner Einreise anfang, regelmässig zu delinquieren. Der Beschuldigte 2 ist ledig, hat keine Kinder und verfügt über keine nahen Verwandten oder enge Bezugspersonen in der Schweiz.

### **E. 3.3.1**

Eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 172ter Abs. 1 StGB). Dabei hat das Bundesgericht die objektive Grenze für den geringen Vermögenswert oder Schaden auf CHF 300 festgesetzt, und zwar einheitlich für die ganze Schweiz und unabhängig von der Person und den Verhältnissen des jeweiligen Opfers (BSK StGB-Weissenberger, Art. 172ter N 29). Allerdings gilt diese Vorschrift ausdrücklich nicht bei qualifiziertem Diebstahl, bei Raub und Erpressung (Art. 172ter Abs. 2 StGB).

### **E. 3.3.2**

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 144 N 81). Dabei hat sich der Vorsatz hinsichtlich der Privilegierung im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB auch auf die Geringfügigkeit des Vermögenswertes zu beziehen.

### **E. 3.3.3**

Der Beschuldigte 2 sowie A.\_\_\_\_\_ beschädigten die Brille des Privatklägers 4, indem sie ihm in das Gesicht schlugen. Dabei entstand ein Sachschaden von CHF 136.50. Schlägt man einem Brillenträger mitten ins Gesicht, so kann vernünftigerweise nichts anderes angenommen werden, als dass die Beschädigung

- 33 - der Sehbrille mindestens in Kauf genommen wird. Der Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB ist damit in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

### **E. 3.3.4**

Hinsichtlich der Geringfügigkeit ist festzuhalten, dass eine Sehbrille regelmässig den Wert von CHF 300.- übersteigen dürfte, womit fraglich ist, ob die Täterschaft auch einen höheren Sachschaden in Kauf nahm. Da allerdings das vorliegende Delikt in derart engem Zusammenhang mit dem begangenen Raub steht, kann vorliegend ohnehin nicht von Bagatelldelikt ausgegangen werden. Entsprechend ist die Privilegierung nach Art. 172ter Abs. 1 StGB vorliegend nicht anwendbar.

### **E. 3.4**

Der Amtsbericht des Staatssekretariat für Migration vom 15. Mai 2025 (act. 48) hält sodann fest, dass begleitete und unbegleitete Rückführungen nach Algerien innert angemessener Frist organisierbar seien, wobei zum jetzigen Zeit-

- 53 - punkt davon ausgegangen werde, dass eine Ausreise nach Algerien aktuell sowie in naher Zukunft weiterhin möglich und absehbar sei.

### **E. 3.4.1**

Nach dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Beschuldigte 2 mangels einer besonders langen Aufenthaltsdauer, familiärer oder sonstiger bedeutender sozialer Bindungen in der

Schweiz oder einer wirtschaftlichen Integration über eine nur geringe Beziehung zur Schweiz verfügt. Das Vorliegen eines schweren Härtefalls gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ist somit klar zu verneinen und es ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB eine Landesverweisung obligatorisch anzuordnen.

#### **E. 3.4.2**

Eine einlässliche Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten 2 am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschuldigten 2 kann daher unterbleiben. Selbst wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegen würde, würden die öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschuldigten 2 angesichts der Verübung massiver Gewalt gegen fremde, völlig zufällig auserwählte Personen, womit er die öffentliche Sicherheit grob beeinträchtigte, die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz klar überwiegen.

#### **E. 4**

Konstituierung der Privatklägerschaft

##### **E. 4.1**

Der Privatkläger 4 beantragte Schadenersatz in der Höhe von CHF 500.– sowie Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.–. Sein Schadenersatzbegehren hat der Privatkläger 4 durch Einreichung verschiedener Belege hinreichend begründet (D8/1-9), wobei er durch seine Versicherung bis auf einen Selbstbehalt in der Höhe von CHF 200.– schadlos gehalten wurde (D6/8/10). Sodann anerkannten der Beschuldigte 2 sowie A.\_\_\_\_\_ die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen des Privatklägers 2 im Rahmen der Hauptverhandlung (act. 68 S. 19).

##### **E. 4.1.1**

Der Beschuldigte 2 und N.\_\_\_\_\_ verfolgten den Geschädigten L.\_\_\_\_\_ zu nächtlicher Stunde bis an einen Ort, an dem ein Raubüberfall geeignet erschien. Dies ist hinterhältig und wirkt besonders gefährlich und einschüchternd. Sie handelten als professionell eingespieltes Team und sie gingen brutal und unnachgiebig vor. Auch als der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ bereits wehrlos am Boden lag und sich nur noch mit den Händen über dem Kopf zu schützen versuchte, hörten der Beschul-

- 43 - digte 2 und N.\_\_\_\_\_ nicht auf, den Geschädigten L.\_\_\_\_\_ weiter zu treten und zu schlagen. Dabei trug der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ ein Schädelhirntrauma Grad I mit multiplen Gesichtsschädelkontusionen, eine Knie-distorsion links mit V.a. Knieinnenläsion bzw. Läsion des vorderen Kreuzbandes, eine Schulterkontusion rechts sowie eine Rückenkontusion davon. Beim Deliktsbetrag in Höhe von CHF 850.– handelt es sich zwar nicht um einen geringfügigen, aber auch nicht um einen enorm hohen Betrag.

##### **E. 4.1.2**

Unter Berücksichtigung, dass beim qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Ziff. 3 StGB eine Mindeststrafe von zwei Jahren gilt und im Vergleich zu anderen Raubüberfällen, welche unter diese Bestimmung fallen, dürfte der vorliegende Vorfall trotz der brutalen Vorgehensweise doch eher im unteren Verschuldensbereich anzusiedeln sein. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten 2 wiegt somit nicht mehr leicht.

##### **E. 4.2**

Der Beschuldigte 2 ist entsprechend und gemäss Anerkennung in solidarischer Haftung mit A.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger 4 Schadenersatz in der Höhe von CHF 200.– sowie Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.– zu bezahlen. VIII. Beschlagnahmungen und Sicherstellungen 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben sind, oder zur Einziehung in Frage kommen, beschlagnahmt werden. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über

- 58 - seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Entsprechend ist in Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen über die beschlagnahmten Gegenstände, die Sicherstellungen sowie die festgestellten Spuren wie folgt zu entscheiden:

#### **E. 4.2.1**

Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte 2 und N.\_\_\_\_\_ direktvorsätzlich und aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven handelten, wobei sie zusammen eine erschreckende kriminelle Energie an den Tag legten. Das objektive Tatverschulden wird somit aufgrund des Gesagten nicht relativiert.

#### **E. 4.2.2**

Insgesamt ist daher das Tatverschulden als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Damit erscheint – vor Berücksichtigung der Täterkomponente – eine Einsatzstrafe von 27 Monaten dem Tatverschulden angemessen. 5. Asperationen

#### **E. 4.3**

Zur Gewerbmässigkeit 4.3.1. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht für die Umschreibung der Gewerbmässigkeit vom Begriff des berufsmässigen Handelns aus. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2;

- 36 - BGE 119 IV 129 E. 3a). Der Täter muss schon mehrfach delinquent haben und die Absicht haben, mit einer Vielzahl einschlägiger Taten ein Einkommen zu erzielen, mit dem er einen namhaften Teil seines Lebensunterhalts bestreiten kann (BGE 119 IV 133, vgl. auch BSK NIGGLI/RIEDO, Art. 139 StGB N 98). 4.3.2. Vorliegend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 innert weniger als zwei Monaten – vom 13. Januar 2024 bis zum 4. März 2024 – vier Vermögensdelikte, darunter mehrfacher Raub, beging und somit mehrfach delinquent: • Raub am 13. Januar 2024, Deliktsbetrag ca. CHF 850.– (Dossier 1); • Diebstahl am 10. Februar 2024 (Dossier 7, Deliktsbetrag ca. CHF 140.–); • Raub am 24. Februar 2024, Deliktsbetrag ca. CHF 350.– (Dossier 6); • Diebstahl am 4. März 2024 (Dossier 4, Deliktsbetrag ca. CHF 546.50). 4.3.3. Infolge der hohen Kadenz der Vermögensdelikte über den genannten Zeitraum und den damit einhergehenden vielen Einzelbeträgen sowie vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte 2 über keine andere Einkommensquelle verfügte, ist davon auszugehen, dass er sich so einen namhaften Teil seines Lebensunterhaltes verdiente und dies auch wollte. Es ist somit von Gewerbmässigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen.

### **E. 4.3.1**

Zum Tatgeschehen

### **E. 4.3.2**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Januar 2024 (D1/3/1 F/A 7) sowie der staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 17. Oktober 2024 (D1/3/3 F/A 18 und 44 f.) schilderte der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ den Vorfall zusammengefasst wie folgt: Als er den O.\_\_\_\_\_ Club am 13. Januar 2025 zwischen 02.00 Uhr und 03.00 Uhr verlassen habe, sei er Richtung Hauptbahnhof gelaufen. Nach der Kurve der R.\_\_\_\_\_ -gasse bei der Einmündung zur S.\_\_\_\_\_ -gasse habe er bemerkt, dass sich ihm zwei Männer genähert hätten. Einer habe in seine rechte Jackentasche gegriffen und sein Portemonnaie genommen. Er habe den Männern gesagt, dass sie ihm das Portemonnaie zurückgeben sollten und habe einen von ihnen am Arm festgehalten. In diesem Moment habe ihm der andere in die linke Jackentasche gefasst und sein Handy genommen. Der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ habe versucht, dies zu verhindern. Dann sei es losgegangen. Jener, der das Portemonnaie genommen habe, habe ihm auf die rechte Seite seines Kopfes einen Schlag verpasst. Der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ habe dann auch ausgeholt und habe denjenigen, der ihm das Portemonnaie genommen habe, schlagen wollen. Dann sei der zweite gekommen und habe mit voller Wucht in sein linkes Knie getreten, woraufhin er eingeknickt und auf den Boden gefallen sei, was eine Verletzung des Kreuzbundes zur Folge gehabt habe. Es sei unübersichtlich gewesen und er wisse den genauen Ablauf nicht mehr genau. Der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ sei weiterhin am Kopf bearbeitet und getreten worden. Er habe sich nur noch mit den Armen am Kopf geschützt und er habe versucht, sich mit den Beinen zu wehren. Die Täter hätten dann die Jacke und Jackentasche zerrissen. Der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ wisse nicht, in welche Richtung die Täterschaft dann gegangen sei. Er sei benommen am Boden gelegen. Die Taschen seien nicht mehr da gewesen, es sei alles zerrissen gewesen. Sein Handy und Portemonnaie seien weg gewesen. Er sei in Richtung T.\_\_\_\_\_ -weg gelaufen. Dann sei er nochmals zurückgegangen, um zu schauen, ob noch etwas dort liegen würde. Er habe seine Kopfhörer noch gefunden, alles an-

- 16 - dere sei weg gewesen. Er sei dann wieder in Richtung T.\_\_\_\_\_ -weg zum Bahnhof gelaufen. Er könne beim gesamten Vorfall sodann nicht zuordnen, welcher der Täter was beim Vorfall getan habe.

### **E. 4.3.2.1**

Zur Frage bezüglich des genauen Ablaufs und der Intensität der Schläge und Tritte erklärte der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Januar 2024, dass der Schlag gegen den Hinterkopf mit der Faust ausgeführt worden sei; der Täter sei dabei ein wenig abgerutscht und habe ihn nicht richtig getroffen (D1/3/1 F/A 17), wobei er den Schlag auf einer Skala von 1-10 (1 schwach und 10 sehr stark) mit einer 7 einstuft (D1/3/1 F/A 25). Auch ins Gesicht, gegen den Mund und die Nase sei er mit der Faust geschlagen worden (D1/3/1 F/A 17), wobei er diese weiteren Schläge ins Gesicht mit einer 8-10 bewerte. Er ergänzte, dass die Täter sich nicht zurückgehalten und voll durchgezogen hätten (D1/3/1 F/A 25). Den Tritt gegen das Knie stuft er mit einer 10 ein (D1/3/1 F/A 26). Die übrigen Tritte gegen ihn, als er bereits auf dem Boden gelegen sei, bewerte er mit einer 8 (D1/3/1 F/A 26). Am Boden sei er gegen das linke Bein getreten worden, sicherlich auch gegen den Kopf, wobei er sich mit den Armen zu schützen versucht habe. Er sei an der Schläfe getroffen worden (D1/3/1 F/A 18). Allenfalls sei er auch gegen den Rücken

getreten worden (D1/3/1 F/A 26). Er könne nicht so genau sagen, wie viele Tritte gegen den Kopf erfolgt seien, sicherlich aber ein bis zwei Mal (D1/3/1 F/A 19). Auf die Frage hin, ob es stimme, dass er sicher einmal gegen den Hinterkopf sowie drei Mal ins Gesicht geschlagen und dann noch gegen das Knie getreten worden sei, erklärte der Geschädigte L.\_\_\_\_\_, dass es sicherlich noch mehr gewesen seien. Er habe auch am Ohr eine Verletzung. Dies seien aber sicherlich die Schläge, die ihm geblieben seien und die er – zum Zeitpunkt der Einvernahme – noch gespürt habe (D1/3/1 F/A 20).

#### **E. 4.3.2.2**

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2024 gab der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ sodann an, dass er den ersten Schlag gegen den Kopf mit einer 5-7 bewerte (D1/3/3 F/A 51 f.). Den Tritt gegen das Knie, infolgedessen er zusammengesackt und zu Boden gegangen sei, bewerte er ebenfalls mit einer Stärke von ca. 5-7 (D1/3/3 F/A 55). Ab diesem Zeitpunkt habe er sich nur noch geschützt. Er wisse nicht, ob dann Fusstritte oder Faustschläge gefolgt seien. Er

- 17 - wisse aber, dass die Täter nicht von ihm abgelassen hätten (D1/3/3 F/A 55). Er könne auch nicht sagen, wie oft er dann noch geschlagen worden sei (D1/3/3 F/A 56). Er sei aber sicherlich noch im Rückenbereich getroffen worden und, da er sich am Kopf geschützt habe, auch an den Armen (D1/3/3 F/A 58). Die Intensität dieser Schläge beschrieb der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ ebenfalls mit 5-7 (D1/3/3 F/A 59).

#### **E. 4.3.3**

Die Aussagen des Geschädigten L.\_\_\_\_\_ korrespondieren mit dem medizinischen Bericht vom 14. Januar 2024 betreffend die Notfallkonsultation vom 13. Januar 2024 (D1/6/1), wonach beim Geschädigten L.\_\_\_\_\_ ein Schädelhirntrauma Grad I mit multiplen Gesichtsschädelkontusionen, eine Knieinstabilität links mit V.a. Knieinnenläsion bzw. Läsion des vorderen Kreuzbandes, eine Schulterkontusion rechts sowie eine Rückenkontusion diagnostiziert wurden.

#### **E. 4.3.4**

Sodann stimmen die Aussagen des Geschädigten L.\_\_\_\_\_ auch mit den editierten Überwachungsvideos und -bildern (D1/7/4) überein: Darauf ist zu erkennen, dass um 02.49.57 Uhr eine Person, nämlich der Geschädigte L.\_\_\_\_\_, herkommend von der U.\_\_\_\_\_-strasse der R.\_\_\_\_\_-gasse entlangläuft in Richtung V.\_\_\_\_\_-strasse, wobei ihm eine dunkelgekleidete Person sowie eine weitere Person mit hellen Hosen und dunkler Jacke gemeinsam folgen. Um 02.53.23 Uhr und somit kurz nach der Tat sind wiederum diese zwei Personen zu sehen, wie sie in die entgegengesetzte Richtung rennen. Sodann lässt sich den Überwachungsvideos entnehmen, wie der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ nach dem Vorfall der S.\_\_\_\_\_-strasse entlang in Richtung T.\_\_\_\_\_-weg läuft, kurz darauf wieder umkehrt und dann wieder Richtung T.\_\_\_\_\_-weg läuft. Die eigentliche Tat ist jedoch auf keiner Kamera zu sehen.

#### **E. 4.3.5**

Zwischenfazit Die Aussagen des Geschädigten L.\_\_\_\_\_ sind insgesamt in sich stimmig, im Kern geschehen konstant und weisen einen auf realitätsbasierten Aussagen hinweisenden Detaillierungsgrad auf, wobei der Geschädigte L.\_\_\_\_\_ aber auch Erinnerungslücken offen zugab. Die Aussagen stehen ferner auch im Einklang mit den objektiven Beweismitteln. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Geschädig-

- 18 - ten L. \_\_\_\_\_ als glaubhaft. Seine Schilderungen zum Tatgeschehen gelten somit als erstellt und werden auch nicht bestritten.

#### **E. 4.3.6**

Zur Täterschaft

#### **E. 4.3.7**

Der Geschädigte L. \_\_\_\_\_ erklärte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2024, dass er die Täter nicht beschreiben könne. Es sei alles so schnell gegangen. Er könne einzig sagen, dass die Täter nicht blond gewesen seien. Sie hätten zudem gebrochen Deutsch gesprochen. Sie seien etwa gleich gross wie er gewesen, wobei er 1.80 Meter gross sei. Die Täter seien etwa Anfang oder Mitte 20 Jahre alt gewesen (D1/3/1 F/A 26 ff.). Der Geschädigte L. \_\_\_\_\_ konnte auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme den Beschuldigten 2 nicht als Täter identifizieren (D1/3/3 F/A 87).

#### **E. 4.3.8**

Auf den Überwachungsbildern des Hotels W. \_\_\_\_\_ sind die beiden Täter zusammen zu sehen. Der eine Täter – mutmasslich der Beschuldigte 2 – ist lediglich von hinten zu sehen. Es lässt sich dabei nur erkennen, dass er helle lange Hosen, eine dunkle Jacke sowie eine dunkle Mütze trägt. Zudem ist auf der Rückseite seiner Schuhe ein auffallend leuchtender Punkt zu erkennen. Auf Vorhalt dieser Überwachungsbilder erklärte der Beschuldigte 2 in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 17. Oktober 2024, dass er nicht diese Person sei und dass jemand anderes gleich angezogen gewesen sei wie er (act. 1/1/8 F/A 67 ff.). Auf den gleichen Überwachungsbildern ist mutmasslich der Mitbeschuldigte N. \_\_\_\_\_ von vorne sowie von hinten zu sehen. Zwar sind keine konkreten Gesichtszüge erkennbar. Allerdings lässt seine Kleidung eine etwas individuellere Zuordnung zu: Er trägt eine dunkle, etwas längere Jacke sowie eine dunkle Hose, wobei darauf ein augenfälliger, heller, leuchtender Streifen zu erkennen ist. Auffallend sind zudem seine dunklen Schuhe mit einem leuchtenden, hellen "Nike" Zeichen.

#### **E. 4.3.9**

Der Beschuldigte 2 sowie N. \_\_\_\_\_ wurden sodann am Morgen des 13. Januar 2024 um 6.15 Uhr – und somit nur wenige Stunden nach der Tat – aufgrund von Widerhandlung gegen das AIG am Zürcher Hauptbahnhof verhaftet (vgl. Beizugsakten der STA Limmattal/Albis, Unt.-Nr. ...). Der Beschuldigte 2 trug bei seiner

- 19 - Verhaftung helle lange Hosen, eine dunkle Jacke, eine dunkle Mütze sowie Schuhe mit einem leuchtenden Punkt auf der Rückseite, was somit genau mit den Kleidern jenes Mannes übereinstimmt, welcher auf den Überwachungsbildern zu sehen ist. N. \_\_\_\_\_ trug anlässlich der Verhaftung ebenfalls dieselbe Kleidung, wie sie auf der Überwachungskamera zu erkennen ist: eine dunkle, etwas längere Jacke, eine dunkle Hose mit einem hellen, leuchtenden Streifen sowie dunklen Schuhe mit einem leuchtenden, hellen "Nike" Zeichen.

#### **E. 4.3.9.1**

Auf Vorhalt der Bilder des Mitbeschuldigten N. \_\_\_\_\_ erklärte der Beschuldigte 2 sodann, diesen Mann nicht zu kennen. Er habe ihn nur auf dem Polizeiposten gesehen (act. 1/1/8 F/A 74 ff.). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte 2 anlässlich der Hafteinvernahme vom 31. März 2024 bei der Staatsanwaltschaft Solothurn angab, einen

gewissen "N.\_\_\_\_\_" aus dem Asylheim in der Schweiz zu kennen (act. 1/11/1/5 Ziff. 125 ff.).

#### **E. 4.4**

Ergebnis Mangels ersichtlicher Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ist der Beschuldigte 2 des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB schuldig zu sprechen. 5. Dossier 5

##### **E. 4.4.1**

Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen, als dass die Videoaufnahmen für sich alleine nicht ausreichen würden, um den Beschuldigten 2 als Täter zu identifizieren. Im Gegensatz zu ihm ist der Mitbeschuldigte N.\_\_\_\_ – obwohl dessen Gesichtszüge nicht wirklich erkennbar sind – aufgrund von individuellen Merkmalen seiner Kleidung, insbesondere seiner auffälligen Hose mit leuchtendem Streifen in der Mitte sowie seinen Nike-Schuhen – deutlich identifizierbar. Es erscheint dabei höchst unwahrscheinlich, dass der Mitbeschuldigte N.\_\_\_\_ zum Tatzeitpunkt zufällig mit einer anderen, gleichartig wie der Beschuldigte 2 gekleideten Person (helle lange Hose, dunkle Kapuzenjacke, dunkle Mütze und ein leuchtender Punkt am Schuh) unterwegs gewesen sein sollte, kurz bevor der Beschuldigte 2 zusammen mit dem Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_ in der Nähe des Tatorts, nämlich am Hauptbahnhof Zürich, verhaftet wurde. Die verbleibenden Zweifel an der Identität des Beschuldigten 2 als Mittäter bewegen sich angesichts der Gesamtschau der Umstände lediglich im theoretischen Bereich. Die Annahme, dass eine andere Person mit dem gleichen äusseren Erscheinungsbild und identischem Tatverhalten zufällig mit N.\_\_\_\_ unterwegs gewesen sein sollte – und dies nur wenige Stunden vor der gemeinsamen Verhaftung am Bahnhof in Zürich – erscheint lebensfremd.

- 20 -

##### **E. 4.4.2**

Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass bei diesem Vorfall derselbe Modus Operandi angewendet wurde, wie er auch in anderen, dokumentierten Fällen (vgl. insbesondere Dossier 6) zum Tragen kam. Dieses wiederkehrende Vorgehen spricht für eine Täterschaft des Beschuldigten 2.

##### **E. 4.4.3**

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Gesamtheit der verschiedenen Indizien bestehen keine ernsthaften, unüberwindbaren Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten 2. Angesichts dieser Beweislage wäre es im Übrigen Sache des Beschuldigten 2 gewesen, eine alternative, plausible Erklärung für seine Anwesenheit in unmittelbarer Nähe zum Tatort zur Tatzeit zusammen mit dem Mittäter zu liefern, was nicht geschehen ist. Dass der Geschädigte L.\_\_\_\_ den Beschuldigten 2 anlässlich der Konfrontationseinvernahme nicht erkennen konnte, ist sodann nicht verwunderlich: Es handelte sich um einen nur wenige Minuten andauernden Überfall, der im Dunklen stattgefunden hat, wobei die Täterschaft den nächtlichen Temperaturen im Februar entsprechend gut bekleidet war. Zumal betonte der Geschädigte L.\_\_\_\_ anlässlich seiner Aussagen immer wieder, dass er sich an das Aussehen der Täterschaft nicht wirklich erinnern könne. Auch dass die DNA-Auswertungen keine Übereinstimmung mit dem Beschuldigten 2 ergeben haben, ist unter diesen Umständen nicht entscheidend und vermag die übrigen belastenden Indizien nicht zu entkräften (vgl. D1/5/7).

#### **E. 4.5**

Fazit Aufgrund des Gesagten ist für die rechtliche Würdigung vom in der Anklageschrift dargelegten Sachverhalt auszugehen (act. 1/21 S. 2 f.).

#### **E. 4.6**

Die Geschädigte M.\_\_\_\_\_ (Dossier 9; nachfolgend Geschädigte M.\_\_\_\_\_) stellte am 27. Februar 2025 Strafantrag und konstituierte sich vorerst als Privatklägerin (D9/3). Mittels Formular der Staatsanwaltschaft verzichtete sie sodann explizit auf die Konstituierung als Privatklägerin (D9/6).

#### **E. 5**

Amtliche Verteidigung Es liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor (Art. 130 StPO). Für den Beschuldigten 2 wurde Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_ am 31. März 2024 durch den Kanton Solothurn (act. 1/19/1) und nach Verfahrensübernahme durch den Kanton Zürich mit Wirkung per 13. Juni 2024 (act. 1/19/8) als amtliche Verteidigerin bestellt. Die notwendige Verteidigung war damit rechtzeitig und nahtlos sichergestellt.

- 10 - II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf

#### **E. 5.1**

Die Ausschreibung im SIS beurteilt sich nach den auch für die Schweiz geltenden Bestimmungen von Art. 20 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung).

##### **E. 5.1.1**

Objektives Tatverschulden Der Beschuldigte 2 verübte zusammen mit A.\_\_\_\_\_ zu nächtlicher Stunde einen Raub am Privatkläger 4, einem 68-jährigen Rentner, indem sie diesem gemeinsam zu nächtlicher Stunde folgten und diesem durch die Anwendung von Gewalt Ver-

- 44 - mögensgegenstände entwendeten. Der Privatkläger 4 trug eine blutende Schürfung an der Nase sowie Schmerzen an den Rippen davon. Ähnlich wie in Dossier 1 handelt es sich auch hier um ein gefährliches Täterduo, das zufällig und spontan Opfer auserwählt, diesen an einen geeigneten Ort folgt, um an ihnen einen Raub zu verüben. Dies zeugt von enorm krimineller Energie. Der Deliktsbetrag in Höhe von CHF 350.– hielt sich dabei im vorliegenden Fall noch in Grenzen. Unter Würdigung der Gesamtumstände ist das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

##### **E. 5.1.2**

Subjektives Tatverschulden Die Täterschaft handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven. Entsprechend ist das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren. Das Verschulden wiegt somit nicht mehr leicht, womit eine Asperation von 8 Monaten angemessen erscheint (als Einzelstrafe 14 Monate).

#### **E. 5.2**

Ausschreibungen im SIS dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer

Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, welche die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung).

### **E. 5.3**

Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt es, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dass bei der Legalprognose eine konkrete

- 55 - Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS nicht entgegen (BGE 147 IV 340 E. 4.8; BGer 7B\_1055/2023 E. 3.5 m.H.).

#### **E. 5.3.1**

Objektives Tatverschulden Der Beschuldigte 2 beging innert weniger als zwei Monaten, vom 13. Januar 2024 bis zum 4. März 2024, vier Diebstahlstaten – darunter mehrfacher Raub. Der Beschuldigte 2 handelte dabei sowohl alleine als auch in Mittäterschaft. Bei Letzterem lassen sich regelmässig professionell eingespielte Teams erkennen, welche sich spontan bestimmte Opfer aussuchen und dabei koordiniert zusammenwirken, um diese zu bestehlen. Vor dem Hintergrund der geringen Deliktsbeträge und unter

- 45 - Würdigung der Gesamtumstände ist das Ausmass des Qualifikationsgrunds der Gewerbmässigkeit vorliegend im unteren Bereich anzusiedeln, womit das objektive Tatverschulden als leicht einzustufen ist.

#### **E. 5.3.2**

Subjektives Tatverschulden

##### **E. 5.3.2.1**

Beim subjektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 2 jeweils mit direktem Vorsatz handelte. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive somit nicht zu relativieren.

##### **E. 5.3.2.2**

Insgesamt ist das Verschulden als leicht zu qualifizieren, wobei eine Aspiration von 5 ½ Monate angemessen erscheint (als Einzelstrafe 8 Monate).

## **E. 5.4**

Drittstaatsangehöriger ist gemäss Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung, wer weder EU-Bürger noch Angehöriger eines Drittstaats ist, der aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits eine der Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union gleichwertige Freizügigkeit genießt (vgl. zum Ganzen BGer 6B\_1032/2023 E. 3.5.2 m.H.).

### **E. 5.4.1**

Die Ausgrenzung aus dem Gebiet des Kantons Bern gegen den Beschuldigten 2 wurde am 16. Oktober 2022 für die Dauer von zwei Jahren verfügt, wobei er durch seinen Aufenthalt am 11. Februar 2024 um ca. 01:00 Uhr an der P.\_\_\_\_\_ - gasse 1 in Q.\_\_\_\_\_ dagegen verstossen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfügung bereits bald ablief und es sich um einen einmaligen Verstoss handelte. Sodann handelte der Beschuldigte 2 eventualvorsätzlich, indem er es unterliess, sich über die Geltung der Ausgrenzungsverfügung zu vergewissern. Das Verschulden ist somit im unteren Bereich und somit als sehr leicht zu qualifizieren, wobei eine Asperation von ½ Monat angemessen erscheint (als Einzelstrafe 1 Monat).

### **E. 5.4.2**

Hinsichtlich des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschuldigte 2 seit dem 21. November 2022 – und damit schon über 1 ½ Jahre – rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten hatte. Dabei handelte er direktvorsätzlich. Das Verschulden ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren, wobei eine Asperation von 1 ½ Monaten angemessen erscheint (als Einzelstrafe 3 Monate).

6. Fazit Tatkomponente  
- 46 - Die Einsatzstrafe von 27 Monaten für den qualifizierten Raub ist um 16 Monate zu asperieren. Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten resultiert somit für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe von 43 Monaten.  
7. Täterkomponente

## **E. 5.5**

Die Grundvoraussetzungen für einen Eintrag sind vorliegend erfüllt, nachdem Algerien kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens ist, der Beschuldigte 2 auch in keinem anderen Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt und dieser mit gegenständlichem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von 41 Monaten verurteilt wird. Zudem ist vorliegend die Ausschreibung im Schengener Informationssystem nicht nur geeignet, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhütung von Straftaten im gesamten Schengenraum beizutragen, sondern sie erweist sich auch als notwendig, zumal dem Beschuldigten 2 aufgrund seiner in einem kurzen Zeitraum begangenen wiederholten Delinquenz eine schlechte Legalprognose hinsichtlich zukünftiger schwerer Delikte zu stellen ist. Schliesslich ist das öffentliche Interesse an einer Ausschreibung des Beschuldigten 2 im Schengener Informationssystem höher zu gewichten als sein persönliches Interesse am Verbleib im Schengenraum. Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem sind im vorliegenden Fall somit erfüllt. 6. Fazit Der Beschuldigte 2 ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 8 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen, wobei die Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben ist.

- 56 - VII. Zivilansprüche 1. Grundlagen

## **E. 6**

Dossier 7

### **E. 6.1**

Parteistandpunkte

### **E. 6.2**

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten 2 in Dossier 11 in rechtlicher Hinsicht als mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a BetmG.

- 39 -

### **E. 6.2.2**

Die Verteidigung des Beschuldigten 2 machte geltend, dass die Beweislage äusserst schwach sei. Die Tat selber sei auf der Videoüberwachung nicht zu sehen, und es blieben einzig die Aussagen des Privatklägers 2, welche äusserst diffus und widersprüchlich seien (act. 71 S. 7 Rz. 50 ff.).

### **E. 6.3**

Da die rechtliche Würdigung in Bezug auf die Vorwürfe von der Verteidigung anerkannt wird (act. 71 S. 10 Rz. 82 ff.) und diese zutreffend ist, gibt es an dieser Stelle zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

### **E. 6.4**

Fazit Mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich der Beschuldigte 2 der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a BetmG schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist. IV. Strafzumessung 1. Grundlagen der Strafzumessung

### **E. 7**

Dossier 9

### **E. 7.1**

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten 2 lässt sich den Akten sowie den Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung zusammengefasst Folgendes entnehmen: Der Beschuldigte 2 wurde in AD. \_\_\_\_\_ (Algerien) geboren und ist dort aufgewachsen. Während der Untersuchung gab der Beschuldigte 2 an, zwei Jahre zur Schule gegangen zu sein. Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte allerdings an, gar nicht zur Schule gegangen zu sein. Lesen und Schreiben könne er nur wenig. In Algerien habe er in einem Café im Service gearbeitet. Im Jahr 2022 habe er schliesslich sein Heimatland verlassen und sei via Tunesien, wo er sich zwei Tage aufgehalten habe, mit dem Boot nach Italien gereist und von dort nach ca. einem Monat mit dem Zug weiter in die Schweiz gefahren. In der Schweiz habe er ein Asylgesuch gestellt und habe im Asylheim in AC. \_\_\_\_\_ gelebt. Er habe keine Angehörigen in der Schweiz, allerdings lebe eine Schwester in AE. \_\_\_\_\_ [Italien]. Sein Vater sei schon früh verstorben, seine Mutter lebe in Algerien. Er sei ledig und habe keine Kinder. Er habe eine Freundin gehabt, welche im Durchgangszentrum in Zürich gelebt habe, er wisse aber nun nicht, wo sie sei.

### **E. 7.2**

Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten neutral auswirken.

### **E. 7.3**

In Bezug auf die Vorstrafen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 in der Schweiz bereits vorbestraft ist. Laut Strafregisterauszug vom 13. März 2025 (act. 1/13/11) wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 14. Januar 2024 wegen rechtswidriger Einreise sowie wegen rechtswidrigen Auf- enthalts i.S. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.– un- ter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bestraft, wovon 2 Tagessätze durch Haft erstanden waren (Bezugsakten STA Zürich STA Limmattal / Albis, Unt.-Nr. ....,

- 47 - dortige act. 6-7). Es handelt sich hierbei um eine einschlägige Vorstrafe hinsichtlich Dossier 5. Weiter wurde der Beschuldigte 2 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Januar 2024 wegen Hinderung einer Amtshandlung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 30.– verurteilt, eben- falls unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, wobei 2 Tagessätze durch Haft erstanden waren (Bezugsakten STA Zürich-Sihl, Unt.-Nr. ...., dortiges act. 5).

### **E. 7.4**

Aufgrund der (teilweisen) Einschlägigkeit mit Blick auf die vorliegend zu be- urteilenden Delikte und da der Beschuldigte 2 erneut während laufenden Probezei- ten delinquierte, fällt dies leicht strafferhöhend ins Gewicht.

### **E. 7.5**

Des Weiteren ist das Nachtatverhalten des Täters für die Strafzumessung massgebend. Ein Geständnis, kooperatives Verhalten bei der Aufklärung von Straf- taten sowie Einsicht und Reue wirken sich strafmindernd aus (BGer 6B\_587/2015 E. 1.3.5; BGer 6B\_866/2009 E. 1.4.1). Bezüglich der zur Anklage gebrachten Sach- verhalte ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 hinsichtlich Dossiers 6, Dossier 4, Dossier 5 (betreffend objektiven Sachverhalt) sowie Dossier 11 geständig war. Da- bei zeigte er Ausdruck der Reue und entschuldigte sich mehrfach (vgl. act. 68 S. 18). Seine Geständnisse sind – obwohl teilweise ein Bestreiten kaum Aussicht auf Erfolg versprach – als Ausdruck einer gewissen Kooperationsbereitschaft zu wer- ten, was positiv ins Gewicht fällt. Unter diesen Aspekten ergibt sich eine etwas stär- kere Strafminderung.

### **E. 7.6**

In Anbetracht des Gesagten sind die Täterkomponenten um insgesamt 2 Monate strafmindernd zu bewerten.

## **E. 8**

Fazit Strafzumessung Zusammengefasst ergibt sich in Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten für die vom Beschuldigten 2 begangenen Delikte eine angemessene Strafe von

- 48 - 41 Monaten Freiheitsstrafe. Daran anzurechnen sind 438 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug (Art. 51 StGB).

### **E. 8.1**

Beweismittel und deren Verwertbarkeit 8.1.1. Zur Erstellung des Sachverhalts dienen im Wesentlichen der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 8. April 2024 (D4/1) sowie die Ausgrenzungsverfügung des Kantons Bern vom 16. Oktober 2022 (D4/2).

## **E. 8.2**

Parteistandpunkte 8.2.1. Der Beschuldigte 2 gab anlässlich der Untersuchung zu, gegen die Ausgrenzungsverfügung verstossen zu haben. Allerdings macht er geltend, geglaubt zu haben, dass diese bereits abgelaufen gewesen sei (act. 1/1/10 F/A 26). 8.2.2. Die Verteidigung bestritt anlässlich der Hauptverhandlung den subjektiven Sachverhalt gemäss Anklageschrift und beantragte einen Freispruch hinsichtlich des Vorwurfs der Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (act. 71 Rz. 75 ff.).

- 27 -

## **E. 8.3**

Würdigung der Beweismittel 8.3.1. Dem Beschuldigten 2 wurde die Ausgrenzungsverfügung am 16. Oktober 2022 eröffnet, was er mit seiner Unterschrift bestätigte. Er hatte somit Kenntnis von der Ausgrenzungsverfügung. Dies ergibt sich insbesondere auch aus seiner eigenen Aussage, wonach er gedacht habe, dass die Verfügung abgelaufen gewesen sei (act. 1/1/10 F/A 26). Es steht somit fest, dass der Beschuldigte 2 Kenntnis von der Verfügung und deren Inhalt hatte. 8.3.2. Der Beschuldigte 2 brachte sodann in keiner Weise vor, auf irgendeine Art versucht zu haben, sich über den aktuellen Status der Ausgrenzungsverfügung zu informieren. Das bewusste Unterlassen einer solchen Rückversicherung und das gleichzeitige Betreten des untersagten Bereichs legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigte 2 zumindest die Möglichkeit der fortbestehenden Gültigkeit der Verfügung in Kauf nahm und dies akzeptierte.

## **E. 8.4**

Fazit Der Beschuldigte 2 wusste um die Ausgrenzungsverfügung und nahm sodann zumindest in Kauf, dass diese noch wirksam war. Der angeklagte Sachverhalt hinsichtlich Dossier 5 gilt somit in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Mittäterschaft

## **E. 9**

Busse für Übertretungen

### **E. 9.1**

Das unbefugte Konsumieren von Betäubungsmitteln (Dossier 11) wird mit Busse bestraft.

### **E. 9.2**

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Maximalhöhe einer Busse CHF 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 21).

### **E. 9.3**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 den Übertretungstatbestand mehrfach beging. Der Beschuldigte handelte in subjektiver Hinsicht jeweils vorsätzlich. Das Verschulden in diesem Zusammenhang wiegt somit noch leicht.

#### **E. 9.4**

Hinsichtlich des Betäubungsmittelkonsums zeigte sich der Beschuldigte voll- umfänglich geständig. Angesichts dessen, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte momentan keiner Arbeitstätigkeit nachgeht, erscheint eine Busse von CHF 200.– als angemessen.

#### **E. 9.5**

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen. Bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu. In ständiger Praxis erweist sich ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro CHF 100.– Busse als angebracht. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen Freiheitsstrafe auszufallen.

#### **E. 10**

a) Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ werden in solidarischer Haftung verpflichtet, dem Privatkläger 2 (D.\_\_\_\_\_) den Betrag in der Höhe von CHF 100.– als Schadenersatz zu bezahlen. b) Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 (D.\_\_\_\_\_) wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 11**

a) Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ werden gemäss ihrer Anerkennung in solidarischer Haftung verpflichtet, dem Privatkläger 4 (E.\_\_\_\_\_) den Betrag in der Höhe von CHF 200.– als Schadenersatz zu bezahlen. b) Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ werden gemäss ihrer Anerkennung in solidarischer Haftung verpflichtet, dem Privatkläger 4 (E.\_\_\_\_\_) einen Betrag in der Höhe von CHF 1'000.– als Genugtuung zu bezahlen.

- 61 -

#### **E. 12**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. März 2025 vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von CHF 330.– wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 13**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. April 2024 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 90197992 lagernde Apple iPhone (Asservat- Nr. A019'757'621) wird dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheynenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

#### **E. 14**

Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K241205-

#### **E. 016**

/ 89419794 lagernden DNA-Spuren sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen. 15. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: CHF ... CHF 5'500.00 Gerichtsgebühr B.\_\_\_\_\_ CHF ... CHF ... CHF 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren B.\_\_\_\_\_ CHF 2'542.75 Auslagen (Gutachten DNA-Spuren

B.\_\_\_\_\_) Auslagen Polizei St. Gallen (Videobildauswertung CHF 150.00 B.\_\_\_\_\_)

- 62 - CHF ... CHF ... Akontozahlung amtliche Verteidigung B.\_\_\_\_ (RAin MLaw X.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst; be- CHF 5'476.60 reits von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn entschädigt) CHF 19'330.90 Restzahlung amtliche Verteidigung B.\_\_\_\_ (RAin MLaw X.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 16**

Den Beschuldigten werden die jeweils sie betreffenden Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten ihrer jeweiligen amtlichen Verteidigung, auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **E. 17**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtlichen Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden der Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro B-8, Untersuchungs- ■ Nr. ... (übergeben); die Privatkläger 1-4 (als Gerichtsurkunde); ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich (vorab per E-Mail an ...@ma.zh.ch); das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (mit Vermerk "noch nicht rechtskräftig", versandt gegen Empfangsschein); und hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten B.\_\_\_\_; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro B-8, Untersuchungs- ■ Nr. ...; die Privatkläger 1, 2 und 4, ■ das Staatssekretariat für Migration SEM, 3003 Bern; ■

- 63 - und nach Eintritt der Rechtskraft an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B; ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich; die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich sowie den Beschuldigten ■ B.\_\_\_\_, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 13, betreffend Herausga- befrist; die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Güterstrasse 33, Postfach, ■ 8010 Zürich (Polis-Geschäftsnummer 90197992) unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 13; das Forensische Institut Zürich, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, ■ unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 14; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben ge- ■ mäss § 54a PolG; das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso, betr. Vollzug ■ der Geldstrafe gemäss Dispositiv-Ziffer 6; in die Untersuchungsakten Nr. ... der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl; ■ die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis betr. Unt. Nr. ...; ■

#### **E. 18**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirks- gericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, münd- lich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung

und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des be- gründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer-

- 64 - den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungs-erklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 2. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Heimann MLaw Suter Zur Beachtung: Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 291 Abs. 1 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.